

03.07.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12 a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 11 bis 16 (§ 407 Abs. 2, 3, §§ 407 a, 408 Abs. 3, § 408 a Abs. 1, § 409 Ab. 1, § 453 Abs. 1 StPO)

Artikel 3 Nr. 11 bis 16 ist zu streichen.

Als Folge werden

a) im 1. Teil der Begründung in Abschnitt B II

- in Nr. 1 (S. 52) die Worte "Erweiterung des Sanktionsrahmens im Strafbefehlsverfahren" gestrichen,
- Nr. 2 Buchstabe d (S. 54) samt Text gestrichen und der folgende Buchstabe e) durch den Buchstaben d) ersetzt,

b) im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 3"

(S. 92)

- im Abschnitt A (S. 92) der letzte Spiegelstrich der Vorbe-
merkung samt Text (S. 93) sowie das vorangegangene Wort
"und",
- im Teil "B. Zu den einzelnen Änderungen" die Ausführungen
zu Nummern 11 bis 16 (S. 121 bis 128)

gestrichen.

Begründung:

Der Grundrechtseingriff, der mit einer Freiheitsstrafe auch bei Aussetzung der Vollstreckung verbunden ist, hat solches Gewicht, daß deren Verhängung einer Hauptverhandlung vorbehalten bleiben muß.

Es ist zu befürchten, daß ein ungewandter Angeschuldigter von der Möglichkeit des § 407 a StPO E, eine mündliche Anhörung zu beantragen, keinen Gebrauch macht und dadurch Rechtsnachteile erleidet.